



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Nr. 2: Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Gesamthochschule Paderborn (25.1.1978)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Gründungsrektorat der GH Paderborn

Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs Sprach- und
Literaturwissenschaften der Ge-
samthochschule Paderborn

UPB II

- 121

Jahrgang 1978

25.1.1978

Nr. 2

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 21. Dezember 1977 - I B 2 - 8101/110 - eine Änderung des § 16 Abs. 1 (Pflichtexemplare) der

Promotionsordnung des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Gesamthochschule Paderborn

genehmigt.

Die Änderung der Promotionsordnung wird hiermit gem. § 47 Abs. (1) VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 18. Januar 1978

Der Gründungsrektor

Friedrich Buttler
(Prof. Dr. F. Buttler)

Promotionsordnung
des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der
Gesamthochschule Paderborn

Auszug

§ 16

Pflichtexemplare

1. Als Pflichtexemplare hat der Bewerber an die Hochschulbibliothek unentgeltlich abzuliefern:

- 150 Exemplare bei Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung
- 3 Belegexemplare bei Veröffentlichung in einer Zeitschrift
- 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird
- 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches. In diesem Fall überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten

und eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke der Veröffentlichung.

Bei Gewährung eines Druckkostenzuschusses aus öffentlichen Mitteln ist der Hochschulbibliothek eine angemessene Anzahl von Exemplaren für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.